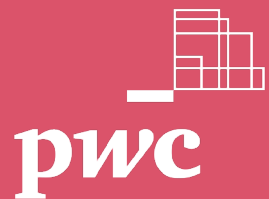


# Geschäftsmodellentwicklung und Trends

**ECOLiance Rheinland-Pfalz**

**Winter School 2021**

**8./9. April 2021**



# Regulatorisch wird das Thema Sustainable Finance auf Basis des EU-Aktionsplan (1+2) vorangetrieben



- Am 8. März 2018 verabschiedete die Kommission den **Aktionsplan Sustainable Finance**
- Darin wurden **10 gesetzgebende und nicht-gesetzgebende Initiativen** aufgegriffen, die in den letzten zwei Jahren als Grundlage der Arbeit der Kommission im Bereich Sustainable Finance dienten



- Angesichts des zunehmenden Fokus auf das Erreichen der Klimaschutzziele und vor dem Hintergrund der Einführung des European Green Deals überprüft die Kommission ihre Maßnahmen in diesem Bereich und wird eine überarbeitete Strategie verabschieden
- Der zweite Aktionsplan wird bis Ende 2020 erwartet
- Am 8. April 2020 lancierte die Kommission eine Konsultation zur überarbeiteten Strategie für Sustainable Finance, die am 15. Juli 2020 ausläuft

## EU-Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen

### Neuausrichtung Kapitalströme hin zu nachhaltigerer Wirtschaft

- ~200 Mrd. € Lücke p.a zur Schließung der finanziellen Lücke bis Ende 2030.
- Aufbau eines umweltfreundlicheren ökologischeren und effizienteren Wirtschaftskreislaufsystem.

### Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement

- Berücksichtigung/Begrenzung der finanziellen Auswirkungen von ökologischen, Governance und sozialen Risiken.

### Förderung von Transparenz und Nachhaltigkeit

- Transparenz notwendig um das Management der Nachhaltigkeitsrisiken zu beurteilen

## Erster Aktionsplan – 10 Initiativen:

- **EU-Taxonomie (legislativ)**
- Standards und Labels für grüne Finanzprodukte
- Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte
- Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die Anlageberatung
- **Entwicklung von Nachhaltigkeits-Benchmarks (legislativ)**
- Bessere Integration von Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen
- **Klärung der Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter (legislativ)**
- Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die aufsichtsrechtlichen Anforderungen
- Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung
- Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten

## Zweiter Aktionsplan – Hauptpunkte der Konsultation:

- **Stärkung der Grundlagen für Sustainable Finance**
  - 1 • Unternehmensberichterstattung
  - 2 • Rechnungslegungsstandards
  - 3 • Nachhaltigkeitsresearch und -ratings
  - 4 • Green Bonds Standards und Labels
- **Erweiterung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit**
  - 5 • Grüne Verbriefungen
  - 6 • Digitale nachhaltige Finanzen
  - 7 • Faktoren der Nachhaltigkeit
  - 8 • Förderung und Ausweitung nachhaltiger Investitionen
- **Verminderung und Management von Klima- und Umweltrisiken**
  - 9 • Engagement in schädlichen Aktivitäten
  - 10 • Risiken der Finanzstabilität
  - 11 • Kredit-Rating-Agenturen
  - 12 • Bilanzierung von natürlichen Ressourcen
  - 13 • Widerstandsfähigkeit gegen negative Klima- und Umwelteinflüsse

# Aktuelles TopThema in Sustainable Finance

## „Taxonomie und EBA Disclosure“

### Grundlagen



- **Artikel 8 der Taxonomie Verordnung** sieht vor, dass Unternehmen in ihrem CSR-Bericht Angaben zur Taxonomie-Umsetzung offenlegen.



- Eine Konkretisierung hierzu enthält die Taxonomie Verordnung nicht; vielmehr sind die Leitlinien hierzu in einem **delegierten Rechtsakt** noch zu verabschieden.



- Die **EBA** wurde diesbezüglich von der EU Kommission beauftragt Vorschläge zu folgenden Aspekten zu entwickeln:
  - **Key Performance Indicators**
  - **Methoden** zur Ermittlung der anzugebenden Indikatoren



- Am 1. März 2021 hat die EBA den Vorschlag zu den Angaben veröffentlicht, der in der vorliegenden Unterlage beschrieben wird

### Was ist anzugeben?

- Green Asset Ratio (**GAR**) aggregiert und in unterschiedlichen Disaggregationen
- Anwendung von Templates der EBA (analog FinRep, **mehr als 1.800 Datenfelder**)
- Angabepflichten abgestimmt / konsistent mit den neuen Angabepflichten nach der CRR für den Offenlegungsbericht (entsprechender EBA Advice liegt ebenfalls vor)
- Anders als bei Nicht-Kreditinstituten kein Capex, Opex, Taxonomie-konformer Anteil der Umsätze

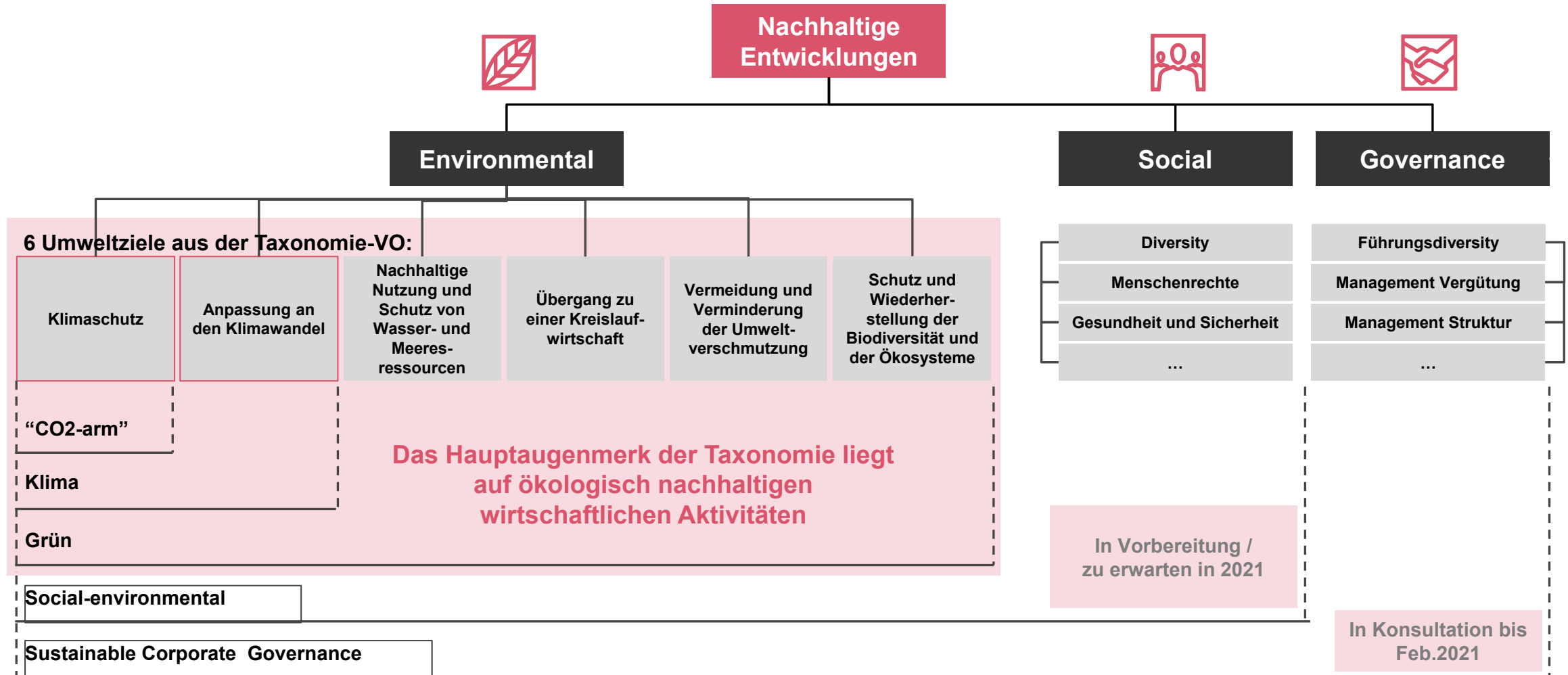
### Wie erfolgt die Berechnung?

- Einzubeziehen sind im wesentlichen alle Finanzinstrumente des **Bankbuchs**, separate Angaben für **Handelsbuch, außerbilanzielles Geschäft** und **Provisionsgeschäfte**
- Keine Einbeziehung von Instrumenten, für die eine Ermittlung der Taxonomie-relevanten Informationen praktisch nicht erfolgen kann
- Anwendung des **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises**, d.h. auch Vermögenspositionen gegenüber **nicht konsolidierten TU** sind zu berücksichtigen

### Ab wann sind die Angaben vorzunehmen?

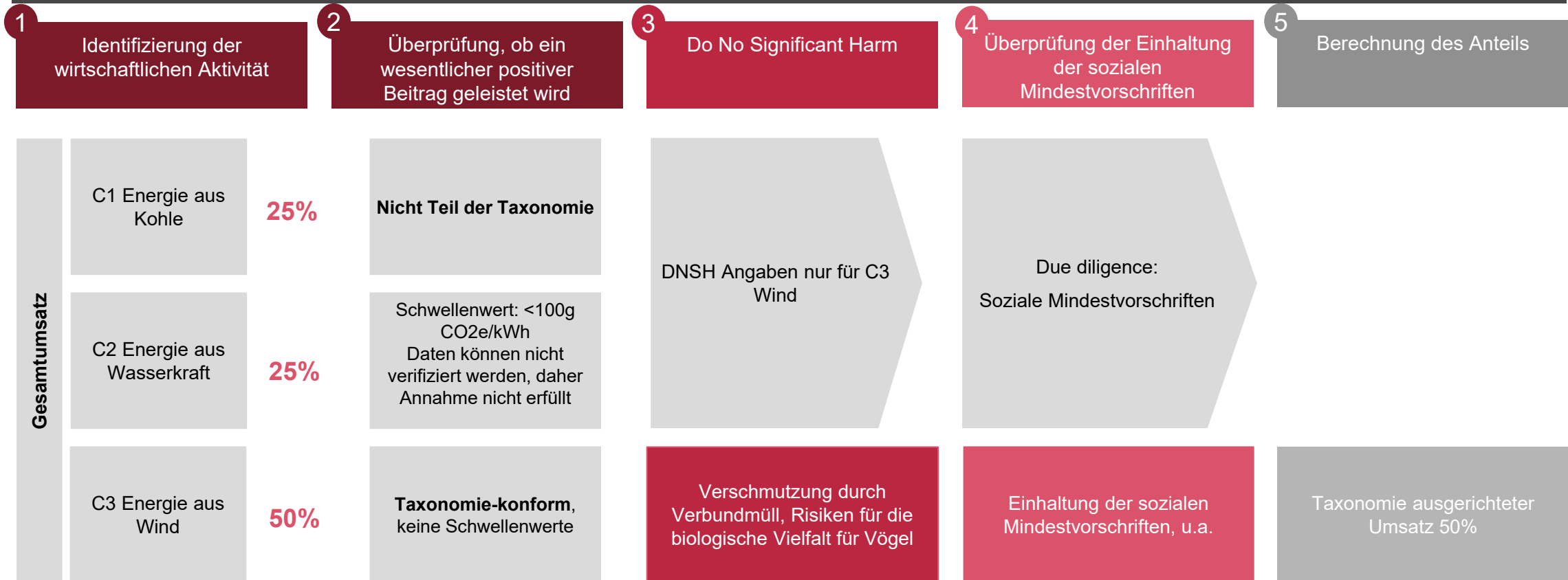
- Grundsätzliche **Anwendung ab 2022 für das Jahr 2021** verpflichtend, jedoch **Übergangsbestimmungen** und **Vereinfachungen bei Vergleichsangaben** sowie erstmalige Angaben zum **Bestand ab dem 31. Dezember 2022**
- Ausrichtung an der Verfügbarkeit der Informationen
- Differenziert nach Alt- (**stock**) und Bestandsveränderung (**flow**)

# Die Taxonomie ist zur Zeit nur für Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz definiert, weitere Umweltziele sowie Soziale und Governance Standards sind in Arbeit



# Alle wirtschaftlichen Aktivitäten sind gemäß der TaxonomieVO einzuwerten – Bsp. eines Anwendungsmodells

## Prozessuale Implementierung



\*Source: Draft Annex 2 to the Delegated Regulation concerning Article 11 taxonomy Regulation from the 20th November 2020

# Identifizierung der relevanten ökonomischen Aktivität

Was ist die ökonomische Aktivität, die der Investition innerhalb der Kundengruppe „Wohnen“ zugrunde liegt?

## Klimaschutz Bau- und Immobilienaktivitäten

1. Bau von neuen Gebäuden
2. Renovierung von bestehenden Gebäuden
3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Anlagen und Geräten
4. Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und an Gebäuden angebrachten Parkplätzen)
5. Installation, Wartung und Reparatur von Instrumenten und Geräten zur Messung, Regelung und Steuerung der Energieeffizienz von Gebäuden
6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien
7. Erwerb und Eigentum von Gebäuden

## Beschreibung der Aktivität „Bau von neuen Gebäuden“

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung der finanziellen, technischen und physischen Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie die Errichtung von kompletten Wohn- oder Nichtwohngebäuden, auf eigene Rechnung zum Verkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.



Analoge Subsektoren für die Anpassung an den Klimawandel, jedoch Unterschiede in den technischen Screening- und DNSH-Kriterien

# Technische Screening Kriterien nach Taxonomie/Annex I „Wohnen“

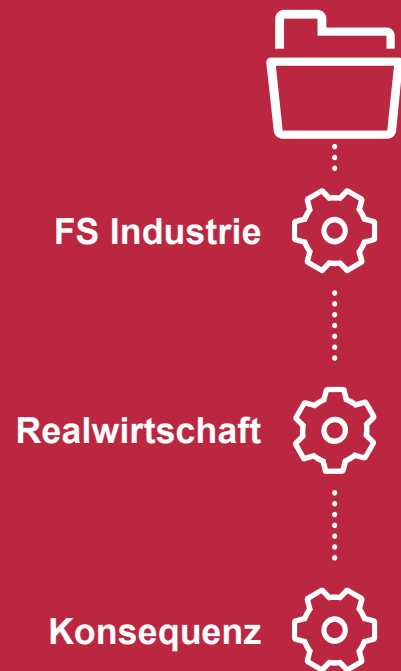
Annex I	Bereich	Technische Screening Kriterien
7.1. „Bau von neuen Gebäuden “	Definition	<b>Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude</b> [NACE codes F41.1 and F41.2, F43]*
	Technische Screening Kriterien	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der primäre <u>Energiebedarf</u> (PED), der die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes definiert, ist mindestens <u>20 % niedriger</u> als der Schwellenwert, der für die Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude (NZEB) in nationalen Maßnahmen vorgegeben wurde. Die Energieleistung wird mit Hilfe eines <u>Energieausweises</u> (EPC) für das Gebäude zertifiziert.</li> <li>2. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> wird das Gebäude nach Fertigstellung einer <u>Prüfung auf Luftdichtheit</u> und thermische Integrität unterzogen, und jede Abweichungen von den in der Planungsphase festgelegten Leistungsniveaus oder Mängel an der Gebäudehülle werden den Investoren und Kunden offengelegt.</li> <li>3. Bei Gebäuden, die größer als 5000 m<sup>2</sup> sind, muss das aus dem Bau resultierende <u>Lebenszyklus-Global Warming Potential</u> (GWP) des Gebäudes für jede Phase des Lebenszyklus berechnet und gegenüber Investoren und Kunden offengelegt werden.</li> </ol>
	DNSH	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anpassung an den Klimawandel: Hinweis auf Einhaltung Appendix E</li> <li>2. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Wasserverbrauchswertvorgaben für Waschbecken, WCs und Urinale</li> <li>3. Übergang zu Kreislaufwirtschaft: Min. 70% der Bauabfälle werden in die Wiederverwertung gebracht</li> <li>4. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung: Baumaterialien enthalten weder Asbest, Formaldehyd und sind nicht krebserregend</li> <li>5. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemen: Für den Bau gibt es eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), und damit wurde nicht in der in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten gebaut</li> </ol>
Appendix	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Appendix E: Z.B.: Verwendung hochauflösender, dem Stand der Technik entsprechender <u>Klimaprojektionen</u>, über eine Reihe von Zukunftsszenarien, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit vereinbar sind</li> </ol>	

# Technische Screening Kriterien nach Taxonomie Annex II „Wohnen“

Annex II	Bereich	Technische Screening Kriterien
7.1. „Bau von neuen Gebäuden“	Definition	<b>Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude</b> [NACE codes F41.1 and F41.2, F43]*
	Technische Screening Kriterien	<ol style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung von physischen und nicht-physischen Lösungen ("Anpassungslösungen"), die die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, reduzieren (solide Bewertung der Klimarisiken mit Klimaprojektionen). Solche Anpassungslösungen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>beeinträchtigen nicht die Anpassungsbemühungen oder den Grad der Widerstandsfähigkeit gegenüber physikalischen Klimarisiken von anderen Menschen, der Natur, von Vermögenswerten und anderen wirtschaftlichen Aktivitäten;</li> <li>bevorzugen naturbasierte Lösungen oder stützen sich so weit wie möglich auf blaue oder grüne Infrastruktur;</li> <li>Sind mit lokalen, sektoralen, regionalen oder nationalen Anpassungsbemühungen vereinbar;</li> <li>Werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen und ziehen Abhilfemaßnahmen in Betracht, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt werden;</li> <li>erfüllen ggf. die technischen Prüfkriterien für diese Aktivität.</li> </ol> </li> </ol>
	DNSH	<ol style="list-style-type: none"> <li>Klimaschutz: Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, die Lagerung, den Transport oder die Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt und der Primärenergiebedarf überschreitet nicht den Schwellenwert für Niedrigstenergiegebäude gem. Richtlinie 2010/31/EU (Energieausweis)</li> <li>Nachteilige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Wasserverbrauchswertvorgaben für Waschbecken, WCs und Urinale</li> <li>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: Min. 70% der Bauabfälle werden in die Wiederverwertung gebracht</li> <li>Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: Baumaterialien enthalten weder Asbest, Formaldehyd und sind nicht krebserregend.</li> <li>Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Für den Bau gibt es eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), und damit wurde nicht in der in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten gebaut</li> </ol>
	Appendix	<ol style="list-style-type: none"> <li>Appendix E: Z.B.: Verwendung hochauflösender, dem Stand der Technik entsprechender <u>Klimaprojektionen</u>, über eine Reihe von Zukunftsszenarien, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit vereinbar sind</li> </ol>



# Konsequenzen und Trends



- Sustainable Finance und die Taxonomie im Besonderen stellen eine weitreichende Regulierung für die Branche da. Insbesondere die Datenanforderungen sind eine nicht zu unterschätzende Herausforderung.
- Geschäftsmodelle der Banken werden sich ändern.

---

- Die technischen Kriterien der Taxonomie werden zukünftig über „Taxonomiekonformität“ entscheiden. Dies kann/soll (den gewünschten) Druck zur Veränderung der Realwirtschaft auslösen.

---

- Die von der Taxonomie betroffenen ökonomischen Aktivitäten werden sich verändern.
- *Merke: „Bisher erst zwei von acht Taxonomien publik“.*

# Ihr Ansprechpartner



## **Ullrich Hartmann**

WP / StB, Partner  
Risk, Regulation, Compliance,  
Sustainable Finance

+49 69 9585 2115

+49 175 265 0 257

[ullrich.hartmann@pwc.com](mailto:ullrich.hartmann@pwc.com)

# Thank you.

Teilnahmebestätigung:



# Happy to answer your questions

[pwc.de](https://www.pwc.de)

